

► Niedersächsisches Finanzgericht

Amateurfußballverein: Kein Sponsoring, sondern Schenkung

| Gehaltszahlungen, die der Sponsor eines Fußballvereins an Spieler leistet, die nur zum Schein bei ihm beschäftigt sind, tatsächlich aber für das Fußballspielen bezahlt werden, sind schenkungssteuerpflichtige Zuwendungen des Sponsors an den Verein (Niedersächsisches FG 18.3.15, 3 K 174/14, Abruf-Nr. 145545). |

Der Kläger ist ein Fußballverein im Amateurbereich. Der Unternehmer U sponserte den Verein. U schloss mit einigen Spielern des Vereins Arbeitsverträge, wonach diese als kaufmännische Angestellte in seinem Betrieb für ein angemessenes Gehalt tätig sein sollten. Zugleich unterschrieben die Arbeitnehmer Verträge mit dem Verein, worin sie sich zum Fußballspielen und zum Training unter „profimäßigen Bedingungen“ verpflichteten. Dafür erhielten sie vom Verein nur ein schmales Salär. Nach den Feststellungen der Finanzverwaltung waren die Mitarbeiter tatsächlich nicht für den Betrieb des U tätig, sondern beschäftigten sich ausschließlich mit dem Fußballsport.

Die Finanzverwaltung sah in den von U an die „Angestellten“ gezahlten Gehältern freigebige Zuwendungen nach § 7 Abs. 1 Nr. ErbStG. Denn die Spieler erbrachten an den U tatsächlich keine Arbeitsleistungen; dieser schenkte dem Verein faktisch die teuren Spielergehälter, die den Verein völlig überfordert hätten. Das FG hatte bereits über einen Teil des Streits zugunsten des FA entschieden (Niedersächsisches FG 28.7.15, 3 K 174/14, PStR 15, 285, Revision eingelegt, II R 46/15) und nun seine Rechtsauffassung für die übrigen Jahre der Zuwendungen bestätigt. Dabei sah es nicht die einzelnen Spieler, sondern den Verein als bereichert und damit als Steuerschuldner an. (OLK)

► Bundesfinanzhof

AuslInvestmG: Besteuerung von Erträgen aus Schwarzen Fonds

| Nach Auffassung des BFH (28.7.15, VIII R 2/09, Abruf-Nr. 182362) hat die Finanzverwaltung die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 18 Abs. 3 AuslInvestmG zutreffend ermittelt. § 18 Abs. 3 AuslInvestmG sei weder verfassungswidrig noch verstoße er gegen Unionsrecht, soweit er auf „schwarze“ Fonds mit Sitz im Drittland anwendbar ist. |

Die Kläger waren Inhaber eines Depots bei der X-Bank. In diesem befanden sich Anteile an Investmentfonds mit Sitz in den USA (sogenannte Mutual Funds), die in Deutschland nicht registriert waren (§ 17 Abs. 3 Nr. 1a oder b AuslInvestmG) und auch nicht die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 AuslInvestmG erfüllten. Der Prüfer ermittelte bislang nicht erklärte Einkünfte aus Kapitalvermögen von 180.329 EUR.

Das AuslInvestmG differenziert danach, ob ausländische Fonds im Inland registriert oder an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, einen inländischen Vertreter bestellt haben und bestimmte Nachweis- und Veröffentlichungspflichten erfüllen (§ 17 Abs. 3 AuslInvestmG, § 18 Abs. 1 und 2 AuslInvestmG). (CW)

Für das schmale
Vereinssalär ...

... wären die Spieler
dort nicht angetreten

Pauschal-
besteuerung für
schwarze Fonds
verfassungsgemäß